8 18.

Den Borfit im ftandrechtlichen Gerichte führt ber rangultefte richterliche Zivilbeamte (Mrt. 445 Abi. 3 bes Strafgelenbuche von 1813).

3. Allgemeine Boridriften.

a) Musichließung pon Gerichtsperionen.

\$ 19.

Ale richterliches Mitglieb bes ftanberchtlichen Gerichts foll nicht mitwirten, wer, falls ber orbentliche Strafprozef geften würde, noch beffen Bertfafriften von ber Ausübung bes Richtenmis ausgeschloffen ware ober wegen begründeter Beforgnie ber Befongenheit abgelehnt werden sonnte (SS 22, 24 ber Strafprozeffendmung).

Bleiches gilt von ben Berichtsbeifigern und bem Berichteichreiber.

über ein Ablehnungsgefuch bes Ungeschulbigten entscheit bas ftanbrechtliche Gericht. Den Togelehnte wirth hiebei mit; er foll fich jedoch ber Mitwirfung enthalten, wenn ein Stellvertreter jur Stelle fir,

b) Buftanbigfeit bee Berichte.

\$ 20.

Die sachliche Buftandigteit ber ftandrechtlichen Gerichte wird burch ben Urt. 6 bes Gefebes über ben Briegszuftand beftimmt.

Ortlich guftanbig ift bas ftanbrechtliche Gericht, in beffen Begirfe bie ftrufbare Sandlung begangen worden ift ober ber Angefculbigte fich aufhalt ober ergriffen worden ift. Unter mehreren guftanbigen Gerichten gebührt bemjenigen der Borgug, bas in ber Sache guerft tatieg geworben ift.

c) Befanntmachung von Enticheibungen.

§ 21.

Entscheidungen und Berfügungen bei finnberchtlichen Gerichte oder bes Stantkanmalts, werden Ammelicheit ber dason betroffenen Berson ergeben, werben ihr durch Berfündung befanntgegeben. Gwert die Beckanntanchung anderer Entscheidungen und Berfügunger erforberftich ift, erfolgt sie nach den für das openentiche Ertschercheften geltenden Berfügunger

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ift bas befanntzugebende Schriftflud auf Berlangen vorzulefen und, wenn er ber beutichen Sprache untunbig ift, ju überfeben.